

II. Urkunden und Ueberlie- ferungen.

Umfang des Hospitals dahier zu Mergentheim*).

Im Jahr Christi unsrer Erlösers gnadenreicher Geburt, Ein Tau-
sent, dreyhundert und vierzig, ist gegenwärtiger Hospital durch Herrn
Wolfram, Grafen von Nellenburg, Meister teutschen Ordens, fundirt,
der steinerne Stock zu bauen angefangen, vnd in den nachfolgenden
Jahren von verschiedenen Benefactorn mit mehreren Renten, Gütern
vnd Einkünften, wie hernachfolgende Dokumenten vnd Stiftungen weit-
läufiger zeigen, versehen, das übrig alte Gebäw, wie es der augenschein
gegeben, successive aufgerichtet, hernach aber vnd in Anno 1579 durch
den hochwürdigsten, hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Heinrich
von Bobenhausen, Administratorn des Hochmeisterthumbs in Preußen,
Meistern Teutschen Ordens in teutsch und welschen Landen, vollends

*) Dieser Bericht und die nachfolgenden Urkunden sind wörtlich dem soge-
nannten „Lagerbuch Mergentheimer Hospitals de a. 1701 fol.“ ent-
nommen. Leider sind alle in diesem Lagerbuch enthaltenen Urkunden in etwas
neuerer Schreibweise gegeben, aber wir haben alle Ursache zu glauben, daß sie, wenn
auch nicht buchstäblich, doch wörtlich getreu überliefert sind. Wir sind immerhin dem
Schreiber dieses Lagerbuchs noch zum Danke verpflichtet, daß er uns gerettet, was
sicher verloren gegangen wäre. Im ehemaligen Archiv des Spitals, auf welche das
Lagerbuch hinweist, müssen viele Urkunden gewesen seyn; wann und wohin sie aus-
gewandert, können wir nicht einmal vermuthen. Auch sonstige Bücher und
Handschriften waren im Spitalarchiv, denn noch sind Fragmente einer schön-
geschriebenen deutschen Bibelversion (v. XIII. Jahrh.) vorhanden, welche sich
ursprünglich im Spital vorfanden. (Abg. im Gutenbergarchiv v. D. Schön-
huth, N. III. S. 16.) — Die Mittheilung dieses Lagerbuchs verdanken wir der zuvor-
kommenden Güte des dormaligen Herrn Stiftungsverwalters

ausgebaut, renovirt und verbessert worden. Nachdemahlen aber das alte hölzerne vnd zusammengestükelte Gebäw nach der Zeit sehr bawfällig worden, also daß solches den gänzlichem Zusammenfall angetrohet, also wurde durch den hochwürdigsten Herzog, Fürsten und Herrn, Herrn Franz Ludwig, Administratorn des Hochmeisterthums in Preußen, Meister teutschen Ordens in teutschen und wälschen Landen, gnädigst resolvirt, Ermeltes Gebäw bis auf etwelches Mauerwerkly von grundt abzubrechen, vnd von Newem aufzuführen, zu welchem ende Dieselbe ein zimliche Summa gelds hiezu gewidmet und assignirt haben, sodan der Baw, wie er anizo stehet, angefangen vnd nomine Serenissimi den . . . Martii des 1698.igsten Jahrs durch den hochwürdigen hochwohlgebornen Herrn Johann Adolph Rawen von Holzhausen, Rathsgewaltigern der Balley Franken, Commenthurn zu Mainz und Seniorn, der erste Stein gelegt worden: welchs gebäw sodan der Allerhöchste segnen vnd vor allem Unglück bewahren wolle.

Arkunden.

1. Freiungsbrief v. J. 1411.

Ich Bruder Ulrich Wambolt, Commenthur zu Mergentheim, vnd wir die Brüder gemeinlichen desselben hauses bekennen öffentlich für vns vnd unsere nachkommen, daß wir haben angesehen, wie das gottesdinst gemehret werde mit Messen vnd andern guten werken, vnd besonders, da jemand were, der dazu helfen vnd geben wölt, daß die werk der barmherzikeit erfüllt vnd geübt werden an vnsern ebenmenschen, nemlich den elenden, siechen vnd franken menschen in dem spital, das man jezund hat angehoben zu machen in der statt Mergentheim Got zu lob, seiner werthen mutter St. Marien zue ehren, vnd den armen seelen zu trost, — vnd (haben) mit wissen, willen vnd verhängnuß des ehrwürdigen geistlichen bruders Conrads von Egloffstein, vnserß Meisters zu teutsch vnd wälschen landen, bruder Ludwigs von Wertheim, Landcommenthurs zu Franken, gefreyet vnd freyen auch mit kraft dies briefs alle die güter, die da an den vorgenanten Spital gegeben sein oder auch gegeben werden in künftigen zeiten, die da liegen in der statt vnd in der mark zu Mergentheim, also daß wir, unsere nachkommen, oder die burger der vorgeschriebenen statt fürbas ewiglichen nit dauon sollen nemen noch fordern, es sei wacht, beth, stewer, akzung, dienst oder sunst keinerlei andere uffsetzung, wie man die

mit funderlichen Worten genennen kan oder mag, ohn alle gefährde. Bund das nun das vorgeschribene von vns vnd vnsern nachkommen fürbas ewiglichen gehalten werde, so gib ich vorgenanter bruder Ulrich Wambolt Commenthur zu Mergentheim diesen brief mit desselben haus Insigel versigelt, das mit gutem wissen daran ist gehangen am Montag Valentini martyris anno quadragesimo undecimo.

2. Freinungsbrief v. J. 1425.

Nachdem nun Viertens der Platz, worauf die schewer stehet, vnd der darhinder liegende garten dahiesiger Trapponey mit einigen grundzinsen verhoffet gewesen, als wurden solche gefäll durch weyland Agnetis Schreiberin abgelöst, und durch folgendes privilegium gänzlich befreyt, dessen Inhalt wie folgt:

Ich Martin von Gebfattel Commenthur zu den zeiten zu Mergentheim teutsch Ordens vnd wir die Brüder vnd der Conuent gemeinlichen desselben Ordens bekennen öffentlich mit diesem brief für vns vnd vnser nachkommen, allen, die ihn sehen vnd hören lesen, wan wir darzu begierlichen seyn, als billig ist, das gottesdienst gemehret werde, haben wir angesehen solchen gebruch des Spitals zue Mergentheim vnd wenn es dem Spital ein grosse Notdurft ist, vnd ime gefreyt vnd zugeeignet, freien vnd eignen in Craft diß briefs ein Hofrait in der Statt zue Mergentheim, die man nennet die ödenburg, mit ihrer Zugehörung, zu einer Schewren darauf zu bawen, die der erber Rest Mathes Hertel burger in Dinkhelsbühl durch sein vnd seiner Eltern Seelen heils willen dem obgenannten Spital gegeben hat vnd jährlichen gült bishero golten hat unsers ordenshaus zue Mergentheim ein gulden vnd ein fastnachthun, vnd sein abzulösen mit vierzehnen Gulden, als es dan her ist kommen. Darfür hat vns die ehrsame Fraw Agnes Schreiberin geben vierzehen gülden vmb ablösung der obgenannten jährlichen Zins vnd zehen gulden für die versessen zins, die wir ganz vnd gar gewehrt vnd bezahlt sein. Wir freyen auf den obgenannten Spital ein Hofrait, da jetzt zu diesen zeiten die schewer vffstehet, vnd Peter Agolfs ist gewesen, die dem vorgenannten Haus gilt jährlichen ein Sommerhun; wir thun vns ab gänzligen solcher Zins vnd gewonhait, die wir dann bis anhero vff derselbigen Hofrait gehabt haben, sie nimmermehr zu fordern, vnd geben dieselbigen Hofrait dem obgenannten Spital zu nutzen vnd zu niessen, als ein freies eignes gut ohne hindernuß vnser vnd vnser nachkommen vnd männiglichen ohne alle Gefährd.

Des zu Urkund han ich obgenannter Martin von Gebsattel Commen-
thur disen brief versigelt mit des obgenannten unsers ordenshauses zu
Mergentheim anhangenden Insigel, der geben ward, als man zalt nach
Christi geburt viertzehnhundert jar vnd darnach in dem fünf und
zwanzigsten jar vf S. Lucientag der heiligen Jungfraw.

Foundation der Quatember-Mentzer.

Ich Lorenz Goswin Pfarrherr vnd wir die brüder gemeiniglich
vnd das ganz Conuent des Hauses oder der pfarr zu Mergentheim
S. Johannes ordens bekennen mit diesem brief vnd thun kund allermännig-
lich, vnd sonderlich allen den diser brief fürkommt, sehen, hören oder
lesen, daß wir mit willen, wissen vnd gönning des ersamen andächtigen
herrn herzers von Geispelsheim, Commenthurs des gedachten Hauses
vnd ordens, überkommen vnd bestellen lassen haben mit dem ersamen
vnd geistlichen herrn Johann Kriegen Spitalmeistern zu Mergentheim
Teutschordens, das wir vnd vnfre Nachkommen, Pfarrer brüder vnd
herrn zu ewigen zeiten eines jeden jars in der nechsten wochen nach einem
jeden Quatember oder fronfasten vf einen tag, der am bequemlichsten
sein will, vnser gnedigen herrn des Meisters herrn Ulrichen v. Lenters-
heim, Meister Deutsch ordens in deutschen vnd welschen Landen, des
obgenannten herrn Kriegen, Spitalmeisters, Catharinen vnd Hennen
ihres hauswirths seeligen, herren Friedrichs von Arrhofen Ritters vnd
Hedwigs seiner hausfrawen seeligen vnd aller ihrer Altvordern vnd
gesippten freunden, sie seyen lebendig oder todt, darzu alle, die dem Spital
guts gethan haben oder noch thun werden, auch besonders, die zu diesem
gottesdienst behülflich seyn, vnd mit namen allen gläubigen Seelen zu
trost vnd hülfe ein begängnuß oder jartag mit einer langen gesungen
Vigilien vnd darzu mit einer gesungen vnd gelesenen Seelmeß halten
vnd vollbringen sollen in der Spitalkirchen auch durch den Priester, der
solch Seelmeß singt, verfügen, das Christenvolk zu vermahnen, ihrer
allen gegen Gott dem Allmächtigen mit ihrem andächtigen Gebet zu
gedenken, vnd solch jartag nicht fürder vnd hinter sich zu legen, sondern
den unverrukt vnd ohne Abbruch zu halten, wie vorstehet; es wäre denn,
das es zu den zeiten in dem bann wäre, vnd man den bann halten müste,
so soll dieselb begängnuß von uns gedachten Pfarrern, brüdern vnd
vnsern Nachkommen von stund vf den andern tag, so der bann relaxirt
oder abgethan wäre, ohne langes verziehen gehalten werden, als er dann

vor in der wochen gehalten solt sein worden, als oben begriffen ist, ohne alle gefährde.

Vnd vmb solch begängnus hat der obgenannt Spitalmeister für sich, sein Nachkommen vnd Regierer des Spitals geredt vnd versprochen, vns obgedachten Pfarrern vnd Conuentsbrüdern oder vnsern Nachkommen, als vorstehet zu einer jeden Quatember oder Fronfasten, so die begängnus gehalten ist worden, handreichen ohne allen verzug ausrichten drei Pfund, ie dreissig die vor ein Pfund gerechnet, von nuzung der gülden zu Althausen die er vmb frawen Brigita von Finsterloe wittib geborne truchsessin seeliger gedächtnus erkaufft hat, nach inhalt eines briefs darüber sagende, daran auch wir obgenannte Pfarrer und brüder und unser Nachkommen, die ir zu zeiten sein, an der benannten Summa vns sollen lassen gnügen, vnd sonsten nicht weiter Suchung nach Forderung thun, in kein Sachen, alles ohn gefährde.

Des alles zu offen wahren Urkund vnd Gezeugnus haben wir obgenannten Pfarrer vnd brüder mit fleiß erbeten den würdigen geistlichen Herrn Friedrich Hezern obgenannt, das er sein eigen Insigel gehangen hat an disen brief, vns vnd vnsern Nachkommen damit zu besagen — solcher Siglung ich jetztgenannter Friedrich Hezer mich bekenne, von Bitt wegen der obgenannten Pfarrherrn vnd Conuentbrüder gethan habe. Geben vñ Donnerstag S. Agnetis der heiligen Jungfrawentag von geburt Christi vnserß lieben Herrn da man zalt tausent vierzehnhundert sibenzig vnd drei.

Stiftung der täglichen Messen in der Spital-Kapellen.

(I m A u s z u g .)

Wir Ulrich von Letersheim Meister Teutschordens in teutschen und wälschen Landen bekennen öffentlich für Uns, Unsere Nachkommen vnd Orden, vnd thun kund allermänniglich: Nachdem in vergangenen Zeiten der strenge vnd veste Herr Friedrich von Arrhofen, Ritter vnd Hedwig sein ehliche gemahl, zu wolfart vnd heil ihrer Seelen das Schloß daselbst zu Arrhofen mit samt der Capellen vnd andern, vmb ewige gottesdienst zu leben vnd zu vollbringen, vnserm Orden gegeben, als wir des alles glaublich Urkund gefunden haben vnd aber zuletzt der Zeit Unsers Regiments durch erforderung vnserß Ordens merklicher nothdurft, vnd sonderlich zu hülff vnd widerbringung vnserß abgefallenen Lands zu

Breussen, dasselb Schloß und Capellen wider aus Unsers Ordens hand verkauft ist worden; da haben wir zu Herzen genommen vnd gedacht, des gemeldten Ritters vnd seiner Hausfrauen seeligen erbern vund heilsame meinung zu ihrer seelen seeligkeit also nicht zuruck oder in Bergeß zu stellen, sondern demselben zu verglichung vnd für dieselben gutthat dazu vnd förderlichsten aus Bewegung des, das ein jeder Christenmensch zum höchsten geneigt sein soll, Gottesdienst zu fördern vnd auszurichten, vnd demselben nach auch zu heil Unser, dazu des ehrsamem geistlichen herrn Hansen Kriechen Unsers Ordens, desgleichen Agnes Schreiberin seel., die da vor Zeiten dem Spital zu Mergentheim vnd ein Vicarie zu der gemeldten Spitalcapellen gestift hat, vnd auch Unser aller Altvordern vnd anderer Seelen, die ihr steuer vnd hülff zu dem gottesdienst als hernach folgt, gegeben haben oder geben werden — zu Trost vnd ewigen Heil, nach Rath Unser gebietiger diese nachgeschriebene Ordnung gesetzt, gemacht vnd geschafft, oder setzen vnd schaffen auch mit vnd in craft dieß briefs für Uns vnd alle Unsere Nachkommen, vff form vnd in maßen hernach folgt:

Zum ersten, das hinfüro allwegen vnd zu ewigen tagen ein Spitalmeister zu Mergentheim, der zu Zeiten im Spital ist vnd sein soll, ein Priester vnser oder eines andern Ordens, oder ein weltlicher, welches ihme fügt, in desselben Unsers Ordensspital zu Mergentheim mit wesen vnd wohnung, auch mit Berseh vnd erhaltung desselben Spitals Nuzung bei ihm haben möge, welche denn zu einer jeden Zeit von Uns oder Unseren Nachkommen dazu geordnet oder zugelassen worden, vnd nemblich der Spitalmeister, ob der anders ein Priester ist, vnd der ander Priester, der also zu ihme geordnet oder zugelassen wird, wie vorstehet, dieselben zween sollen zu heil vnd gedächtnuß des obgemeldten Ritters vnd seiner hausfrauen, auch vnser Voreltern, desgleichen herrn Hansen Kriechen des jehigen Spitalmeisters, dem wir solch Spitalamt sein Leben lang zugelassen haben, auch Agnes Schreiberin, darzu andere, die zu solchem gottesdienst ihre Steuer geben, vnd vnser aller Altfordern vnd gesippten Freunden Seelentrost, eins jeglichen tags in der Kirchen des gemelten Spitals zum wenigsten Ein Meß lesen, oder solches durch andere ehrbare Priester zu geschehen verschaffen, mit ausnahme am Mitwoch ein Seelmeß, am freitag ein Meß vom Leiden Unsers lieben Herrn Jesu Christi, am Samstag ein Meß von der hochgelobten Königin Maria vnd die übrigen Täg von dem Fest oder der zeit, wie sich das am füglichsten gebüret, oder sie das ihr Andacht lehren würd. So auch ein Spitalmeister ein Priester were, vnd also einen Priester vnser Ordens bei ihme haben würde, so sollen dieselben zween ihre Horas

Canonicas mit einander brüderlich in der genantten Capellen beten zu gebühlicher zeit vnd Statt, als das von einem Spitalmeister zum füglichsten vnd bequemlichsten angesehen würde. Und das alles soll zu ewigen tagen also gehalten vnd nicht vnterwegen gelassen werden, ohne redlich Ursach, als lieb ein jeden Spitalmeister sei, vngnad seiner Obern oder Herrschaft, vnd den zorn des Allmächtigen zu vermeiden. Wo aber ein Spitalmeister, der je zu Zeiten ist, des Spitals Vermöglichkeit oder Notdurft halben nicht ein Priester bei ihm in dem Spital gehalten möcht, oder haben wollt, daß das zu seiner Zeit ohne Unser vnd Unser Nachkommen vnd Unser Gebietiger Wissen vnd Willen nicht abgestellt werde: so soll derselbig Spitalmeister durch sich selbst oder sonst bestellen, vnd ordnen wie, daß demnach alle tag zum wenigsten Ein Meß im Spital gehalten werde ewiglich vnd ohne abgang, wie ob geschrieben steht.

Wir haben auch ferner geschafft, vnd geordnet, daß ein jeder Spitalmeister des gemelten Spitals alle Jahr jährlichen vnd eines jeden Jahrs besonder mit einem Pfarrherrn zu Mergentheim, der je zu Zeiten ist, verfügen vnd bestellen soll, daß er mit seinen Herrn oder Mitbrüdern in der nächsten wochen nach einer jeden Quatember oder Fronfasten vñ einen tag, der am bequemlichsten darzu sein will, Unser vnd des genannten Ritters, seiner Hausfrawen (folgen noch Alle bereits genannten Wohlthäter) Seelentrost ein Begängniß oder Jahrtag mit Vigilien vnd darauf mit einer gesungen vnd gelesen Seelmeß halten vnd vollbringen, daß auch der Priester, der solche Seelmeß singet, das Christenvolk ermahne, Unser aber gegen Gott den Allmächtigen mit ihrem andächtigen Gebet zu gedenken; vnd vmb solch Begängniß vnd jahrtag soll ein jeder Spitalmeister des gedachten Spitals einem Pfarrer, als vorsteht, zu einer jeden Quatember oder Fronfasten handreichen vnd ohne allen verzug ausrichten 3 Pfund heller Mergentheimer wehrung, solch obbestimmte begängniß oder jahrtag also vnd in berührter weyß damit unablässig zu bestellen vnd zu halten ohne alle Gefährde.

Es soll auch ein jeder Spitalmeister des gemeldten Spitals dem Priester Unsers Ordens, ob er den je zu zeiten mit wille vnd ordnung Unser vnd Unserer Nachkommen also im gemeldten Spital bei ihme haben würde, jahrs sein ziemlich Notdurft geben, wie sich das (nach) Gewohnheit unsers Ordens gebührt. Vnd vñ das solch berührte vñser ordnung, verschaffung vnd gemacht zu ewigen tagen also dessen fürderlicher beschehe, vollzogen vnd behalten werde, so haben wir dem gedachten Spital für Vnns vnd Unser Nachkommen vnd Orden ohnwiderruslich zugeeignet diese benannte Güter vnd Nutzung, so bishero zum Newenhaus gehört haben, vnd nemlich die zwei Fischwasser zu Sttelfingen,

davon die Hassen diß Jahr drei Gulden u. s. w. vnd ein ort zu zins geben haben (werden noch mehrere Güter aufgeführt, die auch Hans Krieg gestiftet). Wir haben auch dem obgemeldten Spitalmeister für Uns vnd Unsre Nachkommen bewilligt vnd zugelassen, daß er dem obgedachten Spital noch zweihundert Gulden geben, die zu gut anzulegen, vnd darum gült oder güter dem Spital kaufen soll vnd mag; was er auch von solch zweihundert gulden erkaufte, es sei was vnd wie er welle, das soll fürder dem bestimmten Spital ewiglich bleiben u. s. w.

Deß zu Urkund vnd vester Gezeügniß haben wir Ulrich von Lenzersheim, Meister obgenannt, Unser Amtsinigel mit rechten wissen thun hängen an disen brief, vnd wann nun diese obgeschriebene Ordnung auf mein Melchior von Neunesh Landcommenthurs vnd anderer Rathgebiger der Ballei Franken des gemeldten Ordens guten Willen vnd Wissen also ergangen vnd geschehen ist, so haben wir zu mehrerer Sicherheit des Hauses Mergentheim Insigel auch lassen anhängen an diesen brief, der geben ist am Donnerstag nach dem Sonntag Judica anno dni 1478.

Der Hospital erkaufte von dem hohen Orden die Vogtei, Gericht und Erbgerechtigkeit auf dem Hof Uttingen. 1537.

Wir Walter von Cronberg Administrator des Hochmeisterthums in Preußen, Meister Teutschordens in teutsch vnd welschen Landen — Als der hochwürdigste Fürst vnd Herr Dietrich v. Cle, Meister Teutschordens in teutsch und welschen Landen, unser lieber Herr und Vorfahr seel. Gedächtnuß verschiner Jahren die Erbgerechtigkeit an unsers Ordens vnd deselben Spitals schlechten eigenthümlichen vnd gültbaren Hof Uttingen bei Dainbach gelegen mit allen ihren Rechten Zu- und Gehörden, es sei an haus, hof, hofraiten, Scheuren, Ställen, Wegen, Stegen, Aekern, Wiesen, Egerten, Beldern, Wäldern, Hölzern, Borhölzern, Lehlein, Wunn, Wasser, Waiden, Trieben vnd Waidungen, vnd sonst allen andern, wie das weiter Namen haben mag, allerding nichts ausgeschlosssen, von Marx Ziegleren vnd Margaretha, seiner ehlichen Hausfrawen vnd darzu hernach von dem erbarn vnd vesteren Hans Thoma von Rosenberg, alle Obrigkeit, Vogtei, Herrlichkeit, vnd Gerichtsbarkeit mit Geboten vnd Verboten vber Lehen vnd Guter vermeldtes hofs, in maßen sein vater seliger Arnold von Rosenberg,

weiland auch vnser Vorfarn am Teutschmeisterthum seeliger, herr Hartmann von Stofheim solches alles am königlichen Cammergericht mit Urtheil vnd recht oberhalten hat: vnd im hernachmals in der Theilung mit seinem bruder einig worden ist, samt allen Recht- vnd Gerechtigkeiten, wie es gedachter sein Vater innen gehabt vnd besessen, recht aufrecht vnd redlich aberkauft, Inhalt brief vnd Siegel darüber gegeben, so wir hernach benanntem Spitalmeister haben lassen zustellen. Als wir dann das auch bis alher zu vnsern vnd vnsern Ordens schloß vnd Amt Newhaus genossen vnd gebraucht — Bekennen öffentlich für Uns vnd alle Unsrer Nachkommen, vnd thun kund allermänniglich an diesem brief, daß wir mit zeitigem guten wohlbedenken vmb vnser vnd vnser Nachkommen, vnser Ordens vnd auch gemeltes Spitals Nuß, Frommens vnd Gelegenheits willen in der allerbesten vnd beständigsten Form, Weis vnd Maß, wie wir das immer thun sollen, können vnd mögen, obgerührt erkaufte Erbrecht, Obrigkeit, Vogtei, Herrlichkeit vnd Gerechtigkeit, Gebot vnd Verbot, vnd sonst alles vnd jedes anders, wie das an vnser Vorfarn vnd vns kommen, vnd wir bis anhero gerichtlich inne gehabt, genossen vnd empfangen haben, obgerührts hofs Uttingen, es sey an Leuten vnd an Gütern, vnd gänzlich mit allen seinen rechten Zu- vnd Eingehörden, obgemeldet nichts hintangesezt: Dem ehrsamem geistlichen vnd weisen Nicolaus Behe, Spitalmeistern zu Mergentheim vnser Ordens, allen seinen Nachkommen, Spitalmeistern, vnd sonderlich gemeldtem Spital, gegen Sechshalbundert vnd dreißig Gulden, so er uns allbereit bezalt, vnd wir in andern Unsern vnd Amts Newhaus Nuß angelegt, jetzt zugestellt, vf vnd vbergeben, vnd eingeleibt haben, zustellen vnd vf vnd vbergeben vnd einleiben Ihme, Seinen nachkommen vnd genannten Spital obgemelten hof Uttingen mit Allem vnd Jedem, wie vorsteht, mit vnd in Crafft diß briefs fürhin von vnser vnd vnser Ordens auch gerührts Spitals wegen, ewiglich als ein Zugehör desselben inzuhaben, zu besitzen, zu nußen, zu nießen vnd zu gebrauchen, inmaßen andere vnser Ordens vnd desselben Spitals eigene vnd erbgerichtsbare, vogtbare vnd botinesig zugehöriger hof vnd gütter, Recht vnd Gerechtigkeiten Alles getrewlich vnd vngesährlich.

Vnd des zu wahren Brfund haben wir vnser Insigel wissentlich an disen brief gehangen, der geben ist zu Mergentheim Montag nach St. Johannis des heiligen Taufers tag, als man zalt nach Christi vnser lieben Herrn Geburt fünfzehen hundert vnd sieben vnd dreißig jahr.

[Faint, illegible text at the bottom of the page, likely bleed-through or a secondary document.]